

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband folgende

**Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling  
(BGS/WAS)  
vom 29.09.2010**

**§ 1  
Änderung von Vorschriften**

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	42 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	54 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	72 €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	150 €/Jahr

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Im übrigen beträgt die jährliche Pauschale für Bauwasser 38,00 € für bis zu zwei Wohneinheiten. Für je weitere zwei Wohneinheiten wird jeweils eine zusätzliche jährliche Pauschale von 38,00 € fällig.

**§ 2  
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rehling, 18.11.2015  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Hardhofgruppe Rehling

Bernhard Jakob  
Verbandsvorsitzender